## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 25.04.1919

# Gesethlatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben 25. April 1919.)

39. Stüd.

#### Inhalt:

- Nr. 84. Bekanntmachung des Direktoriums vom 31. März 1919 wegen Ünderung des Artikels 13 der Ziegenbockförungs= ordnung für die Amtsverbände Jever=Rüftringen vom 2. Mai 1908.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Direktoriums vom 5. April 1919, betreffend Biehverkäufe.
- Nr. 86. Bekanntmachung des Direktoriums vom 19. April 1919, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

#### Mr. 84.

Bekanntmachung des Direktoriums wegen Underung des Artikels 13 der Ziegenbocklörungsordnung für die Amtsverbände Jevers-Rüstringen vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 31. Märg 1919.

Der Artikel 13 der auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockstörung, für die Amtsverbände Jever und Rüstringen erslaffenen Ziegenbockkörungsordnung hat nach Anhörung der zuständigen Organe folgende Neufassung erhalten:

"Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht

weniger als 2 M betragen."

Oldenburg, ben 31. März 1919.

Direttorium, Abteilung des Innern. Scheer.

Dugend.

#### Mr. 85.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Biehverkäufe. Oldenburg, den 5. April 1919.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

1.

Die zu Handelszwecken ober zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

2.

Die Unternehmer der Verkäufe haben mindestens eine Woche vor dem Verkaufsbeginn dem Amte — Stadtmagistrat — Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen. Über die erfolgte Anzeige hat das Amt — Stadtmagistrat — eine Vescheinisgung kostenlos zu erteilen.

3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Amts — § 2 — vorliegt und der Tiersarzt erklärt hat, daß die Tiere mit keiner anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind.

adia Maj sadlanda & and 140 affairdain und.

Die Kosten der Zuziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Berfäufe zur Last.

5.

Die Bekanntmachung bes Ministeriums bes Innern,

betreffend öffentliche Biehverfäufe, vom 7. Juni 1912 -Gesetblatt Band XXXVIII S. 193 - wird aufgehoben. Fobritidornfteine fint amsgefchloffen.

Buwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine bobere Strafe verwirft ift, ben Strafbestimmungen ber §§ 74 Abs. 1 Mr. 3 und 76 Mr. 1 bes Reichsvieh= feuchengesetzes.

Oldenburg, den 5. April 1919.

Direktorium.

Im Auftrage: Calmeher=Schmedes.

Rrahnstöber.

#### Hr. 86.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend feuerpolizeiliche Borschriften.

Oldenburg, den 19. April 1919.

Der § 13 ber Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 3. August 1876 erhält folgenden Wortlaut:

Jeder in Benutung befindliche Rüchenschornstein soll in möglichst gleichen zeitlichen Abständen jährlich mindeftens breimal, jeder andere regelmäßig in Benutnng befindliche Schornftein minbeftens zweimal und jeder nicht regelmäßig benutte mindestens einmal burch ben Bezirfsschornfteinfeger gereinigt werben.



Bei gewerblichen Betrieben ist eine häufigere Reisnigung entsprechend ber stärkeren Benutung vorzus nehmen.

Fabrifschornfteine sind ausgeschloffen.

Oldenburg, den 19. April 1919.

Direktorium, Abteilung des Innern. In Vertretung: Graepel.

Ruhftrat.